

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen

**Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 11
Landesverwaltungs Zustellungsgesetz (LVwZG) an:**

Name:	DANYLCHENKO
Vorname(n):	Iryna
Letzte Bekannte Anschrift	Hintere Bände 1 72149 Neustetten

Die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung gemäß § 11 Absatz 1 des LVwZG liegen vor. Für das nachfolgend bezeichnete Dokument wird die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Abs. 2 LVwZG angeordnet. Das Dokument wird deshalb hiermit öffentlich zugestellt.

Datum und Aktenzeichen des Dokuments 08.04.2025
Az.41.2/fs/ 5.6434.250298.5

**Behörde für die zugestellt wird bzw. Stelle, an der das
Dokument während der Dienstzeit eingesehen werden kann:**

Landratsamt Tübingen
Abteilung 41. Ordnung-Baurecht
Unterbringungsverwaltung
Zimmer A 151
Wilhelm-Keil-Str. 50
72072 Tübingen

Das Schriftstück gilt gemäß § 11 Abs. 2 Satz 6 LVwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.
Durch die Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann (gilt nur wenn angekreuzt)

Tübingen, den 08.04.2025
gez. Lena Keil